



Kreistagssitzung vom 02.12.2020

Öffentliche Sitzung

TOP 8: Antrag der AfD-Kreistagsfraktion: Erhöhen von Transparenz und Bürgernähe durch Direktübertragung („Livestream“) der Kreistagssitzungen im Internet

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage:

Gemäß Art. 46 der Landkreisordnung sind Sitzungen des Kreistags öffentlich, „soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.“

Diesem Grundsatz folgend steht es jedermann zu, die öffentlichen Sitzungen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt samt seiner Ausschüsse persönlich zu besuchen.

Ausgangslage:

Die Einladung der Bürgerinnen und Bürger zu den Sitzungen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt ergeht durch Aushang der Tagesordnung im Schaukasten vor dem Amtsgebäude sowie durch Bereitstellung dergleichen im Internet am gleichen Tag des Versands der Ladung an die jeweiligen Gremienmitglieder.

Abhängig von der Öffentlichkeitswirksamkeit der behandelnden Themen lässt sich die Anzahl der Besucher zu den Sitzungen insgesamt als sehr gering beurteilen.

Öffentlichkeitsarbeit über das Sitzungsgeschehen des Kreistags und seiner Ausschüsse leistet - neben dem Landratsamt selbst - vor allem auch die lokale Presse (v. a. Schweinfurter Tagblatt), indem zeitnah und umfassend über das Sitzungsgeschehen berichtet wird.

Ebenso wird der in Art. 48 Abs. 1 Landkreisordnung gesetzlich festgelegten Verpflichtung zur Anfertigung einer Niederschrift der „Verhandlungen des Kreistags“ nachgekommen und ein Protokoll, welches nicht nur von den Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 LKrO), sondern - den öffentlichen Sitzungsteil betreffend - von allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern eingesehen werden kann (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO), gefertigt. Die Veröffentlichung desgleichen (öffentlicher

Sitzungsteil) auf der Homepage des Landkreises ist nicht rechtlich verpflichtend, sondern vielmehr ein Serviceangebot zur Schaffung von Transparenz des Verwaltungshandels gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Zum Antrag der AfD-Kreistagsfraktion:

Die Direktübertragung der Kreistagssitzungen via Livestream sowie die Speicherung der Aufzeichnungen im Internet ist - neben den eingangs genannten, bereits bestehenden Möglichkeiten - durchaus eine weitere Option dem kommunalpolitischen Geschehen auf Landkreisebene zu folgen.

Bei der Einrichtung einer Direktübertragung („Livestream“) der Kreistagssitzungen sowie der Speicherung der Aufzeichnungen im Internet sind vorab jedoch folgende Aspekte zu bedenken:

- technische Umsetzbarkeit
- Barrierefreiheit
- personelle Umsetzbarkeit
- ggf. Rundfunkrecht
- Kosten
- Änderung der Geschäftsordnung
- Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte bei der Direktübertragung
- Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte bei der Speicherung der Aufzeichnungen
- Personalvertretungsrecht

In seiner derzeitigen technischen Ausstattung bietet der Sitzungssaal des Landratsamtes Schweinfurt nicht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Livestreams. Für die Installation der dafür notwendigen Technik entstünden einmalige Kosten im mittleren bis oberen fünfstelligen Bereich. Hinzu kämen laufende Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich, u. a. für geeignetes Personal für die Bedienung der Technik während der Sitzungen und für die Aufbereitung der Aufzeichnungen im Nachgang. In Abhängigkeit von den Zugriffszahlen wäre vor der Installation des Livestreams auch die Genehmigung der Landesmedienanstalt zur rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit zu beantragen.

Die Barrierefreiheit (Untertitel, Gebärdensprachdolmetscher) müsste sowohl bereits im Echtzeitbetrieb, als auch bei der Bereitstellung der Aufzeichnung im Internet, sichergestellt sein.

Des Weiteren bedürfte es einer Änderung der § 11 - Öffentliche Sitzungen und § 14 - Form der Sitzung, der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt.

Auch müsste die datenschutzrechtliche Konformität gewährleistet sein. Nach übereinstimmender Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration ist die Direktübertragung der Kreistagssitzungen nur zulässig, wenn alle von der Übertragung Betroffenen (insbesondere Kreistagsmitglieder, Landrat,

Mitarbeitende der Verwaltung, externe Vortragende, Berichterstattende, Zuschauerinnen und Zuschauer) dieser zustimmen, andernfalls bedürfte es der Ausblendung derjenigen bzw. desjenigen in der Bildaufnahme und Stummschaltung in der Tonaufnahme während des Wortbeitrags.

Die Speicherung der Aufzeichnungen im Internet ist nach Meinung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgrund fehlender landesspezifischer Ermächtigungsgrundlage (im Gegensatz dazu existiert eine solche für den Land- und Bundestag als Teil der Legislative) unzulässig.

Das Beteiligungsrecht des Personalrats würde nach Art. 75 a Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz aufgrund der „Einführung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten“ ebenfalls berührt. Aus den eigenen Erfahrungen und denen anderer Kommunen, welche einen Livestream anbieten bzw. angeboten haben, beurteilt sich die Einrichtung eines Livestreams sowie die Speicherung der Aufzeichnungen im Internet unter Berücksichtigung sämtlicher vorgenannter Aspekte äußerst kritisch. Dies vor allem bei Betrachtung einer praktikablen, bürgerfreundlichen und barrierefreien Umsetzung unter Einhaltung des Datenschutzes, die sehr personal- und kostenintensiv wäre, im Verhältnis zum Nutzen - beurteilt an der aktuellen Besucherresonanz während der Sitzungen.

Letztlich ist die Frage, ob der Nutzen den Aufwand, vor allem finanziell, rechtfertigt, eine politische, die von dem Kreistag als Kollegialorgan zu beantworten ist.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 19.11.2020 mit 12:1 Stimmen beschlossen, dem Kreistag die Ablehnung des Antrags zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Schweinfurt lehnt den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion „Erhöhen von Transparenz und Bürgernähe durch Direktübertragung („Livestream“) der Kreistagssitzungen im Internet“, vom 29.09.2020 und damit verbunden die Änderung des § 11 - Öffentliche Sitzungen, der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt, ab.